



BGV AKTUELL

Newsletter der Baugewerblichen Organisationen



BAUGEWERBEVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN



WIRTSCHAFTSVERBAND
BAU-NORD E.V.

INHALT

Arbeitsrecht

- **EU-Recht zur Arbeitszeiterfassung ändert nichts an der grundsätzlichen Darlegungs- und Beweislast des Arbeitnehmers in Prozessen um Überstundenvergütung**

Der Arbeitnehmer hat zur Begründung einer Klage auf Vergütung geleisteter Überstunden erstens darzulegen, dass er Arbeit in einem die Normalarbeitszeit übersteigenden Umfang geleistet oder sich auf Weisung des Arbeitgebers hierzu bereitgehalten hat. Da der Arbeitgeber Vergütung nur für von ihm veranlasste Überstunden zahlen muss, hat der Arbeitnehmer zweitens vorzutragen, dass der Arbeitgeber die geleisteten Überstunden ausdrücklich oder konkludent angeordnet, geduldet oder nachträglich gebilligt hat. Diese vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast für die Leistung von Überstunden durch den Arbeitnehmer und deren Veranlassung durch den Arbeitgeber werden durch die auf EU-Recht beruhende Pflicht zur Einführung eines Systems zur Messung der vom Arbeitnehmer geleisteten täglichen Arbeitszeit nicht verändert.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 4. Mai 2022 – 5 AZR 359/21 –.

(Hinweis: Das Urteil bestätigt die ständige und für Arbeitgeber günstige Rechtsprechung, wonach der Arbeitnehmer bei strittiger Überstundenvergütung die Darlegungs- und Beweislast für die Ableitung der behaupteten Überstunden, aber auch für die Anordnung der Überstunden durch den Arbeitgeber trägt. Merke: Überstunden gelten nur dann als Überstunden und müssen als solche vergütet werden, wenn die Überstunden mit Wissen und Wollen des Arbeitgebers geleistet worden sind, wobei eine stille Duldung der Überstundenableistung aber schon ausreichend sein kann, um eine „Anordnung“ durch den Arbeitgeber zu bejahen.)

Baurecht

- **Keinen Sicherungszweck angeben: Sicherungsklausel unwirksam**

1. Eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders von Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann auch aus dem Zusammenwirken von mehreren AGB-Klauseln resultieren (Summierungseffekt).